

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 07. Dezember 2016



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-36173-2016-4	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 12. Dez. 2016

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 07. Dezember 2016 geführte 24. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Jour-Fixe-Termine 2017
- Weiterführung von Handläufen im Podestbereich in Treppenhäusern
- Taktile Aufmerksamkeitsfelder in Treppenhäusern
- Fallbeispiel: Priorisierung von Schutzzielen bei baulichen Änderungen möglich
- Flexi-Boxen der Post-AG

Jour-Fixe-Termine 2017

Die Jour-Fixe – „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ werden in bewährter Weise weiterhin jeweils Mittwoch-Vormittags im Raum E18 (Erdgeschoss) der MA 37 Zentrale in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr stattfinden. Für das kommende Jahr 2017 wurden folgende Termine vereinbart:

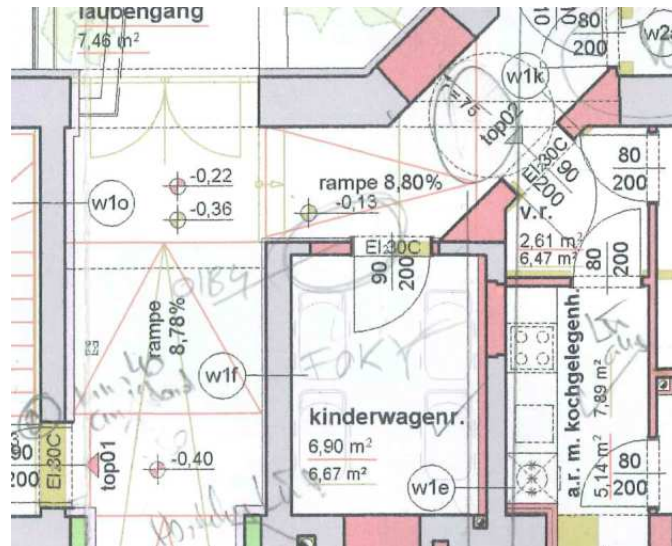
- 1. März 2017
- 7. Juni 2017
- 13. September 2017
- 6. Dezember 2017

Weiterführung von Handläufen im Podestbereich in Treppenhäusern

Es wurde angefragt, ob Handläufe zwingend auch im Podestbereich weiter zu führen sind.

Aus den Bestimmungen der OIB-RL 4 ist eine zwingende Weiterführung von Handläufen im Podestbereich nicht ableitbar. Da jedoch bei Unstetigkeiten (Übergang Treppenlauf-Podest) eine höhere Unfallhäufigkeit (lt. Statistik) gegeben ist, wird empfohlen, sofern keine baulichen Gründe dagegen sprechen (z.B. Türen, Fenster, etc.) zumindest im Zwischenpodestbereich den Handlauf weiter zu führen.

Fallbeispiel: Priorisierung von Schutzzielen bei baulichen Änderungen möglich



Es wurde angefragt, ob im Zuge einer Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben (DG-Ausbau) der barrierefreien Erreichbarkeit des Aufzuges gegenüber der barrierefreien Erreichbarkeit des Kinderwagen- und Fahrradabstellraumes der Vorzug gegeben werden kann.

Grundsätzlich kann im Sinne des § 68 BO eine Priorisierung von Schutzzielen stattfinden. Maßnahmen die zur Erreichung des priorisierten Schutzzielen erforderlich sind, dürfen allerdings keine Verschlechterung der ursprünglichen Situation, insbesondere der barrierefreien Situation, bewirken.

Da im gegenständlichen Fall die als Ersatz von 2 Stufen projektierte Rampe, den bestehenden Zugang/Abgang zum/vom Kinderwagen- und Fahrradabstellraum verschlechtert (bauliche Barriere; Stolpergefahr), ist die oben abgebildete Maßnahme in der dargestellten Art nicht möglich. Da die Herstellung eines barrierefreien Zuganges mittels Rampe zum Aufzug zu befürworten ist, wird empfohlen eine Verlegung des Kinderwagen- und Fahrradabstellraumzuganges oder eine Änderung der Erschließung dieses Raumes zu überlegen. Dies erscheint im gegenständlichen Fall z.B. durch Anhebung des Fußbodenniveaus des KW-Abstellraumes realisierbar.

Taktile Aufmerksamkeitsfelder in Treppenhäusern

Es wurde angefragt, ab in Treppenhäusern, die über brandfallgesteuerte Türen zugänglich sind, vor abwärtsführenden Treppen ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen ist.

Gemäß Pkt. 3.2.4 der OIB-RL 4 gilt unter anderem, dass vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern, ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden muss.

Da Treppenhäuser ohne Einschränkung ausgenommen sind, besteht aus baurechtlicher Sicht daher keine Verpflichtung zur Anordnung.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Gebäuden, in denen sich vorwiegend ortsunkundige Personen aufhalten, das Betreten des Treppenhauses bei offenstehenden Türen von sehbehinderten Menschen nur schlecht oder gar nicht wahrgenommen wird. Sofern keine anderen Umstände eine Wahrnehmung sicherstellen (z.B. veränderte Akustik), wird die Anordnung eines taktilen Aufmerksamkeitsfeldes oder gleichwertiger Alternativen (z.B. „taktile Auffanglinie im Bereich der brandfallgesteuerten Türen) empfohlen.

Flexi-Boxen der Post-AG

Es wurde angefragt, ob durch das Aufstellen von Flexiboxen der Post, baurechtliche Vorschriften verletzt werden, da in manchen Fällen die erforderlichen Gangbreiten bzw. Wendekreise nicht mehr gegeben sind. Hierzu erläutert Koll. Hruska das Prinzip der Boxen wie folgt: Die Post Flexibox wird vor die Wohnungstür gestellt, wenn man ein Paket erwartet, und mit einem schnittfesten Gurt, der in der Türzarge befestigt ist, vor Diebstahl gesichert. Die Box kann somit nicht ortsverändert werden.

Da für das Aufstellen der Box kein wesentliches Maß an bautechnischer Kenntnis erforderlich ist und das Aufstellen in der Regel eine temporäre, kurzfristige Maßnahme ist, werden dadurch keine Bauvorschriften verletzt. Zur Frage der generellen Zulässigkeit wären feuerpolizeiliche oder mietrechtlichen Bestimmungen im konkreten Fall zu prüfen.

Nächster Termin:

Mittwoch, 01. März 2017, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, r.szedenik@schindler-szedenik.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,

Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>